



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**21. Jahrgang**

**Potsdam, den 20. Dezember 2010**

**Nummer 42**

### **Gesetz zur Polizeistrukturreform „Polizei 2020“ des Landes Brandenburg**

**(Polizeistrukturreformgesetz „Polizei 2020“ – BbgPolStrRefG 2020)**

**Vom 20. Dezember 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Gesetz zur Errichtung des Polizeipräsidiiums**

##### **§ 1**

##### **Errichtung**

Durch Zusammenführung der Polizeipräsidien Frankfurt (Oder) und Potsdam, des Landeskriminalamtes und der Landeseinsatzinheit der Polizei wird ein Polizeipräsidium als Landesoberbehörde nach § 10 des Landesorganisationsgesetzes errichtet.

##### **§ 2**

##### **Aufgabenüberleitung**

Die Aufgaben und Befugnisse der Polizeipräsidien Frankfurt (Oder) und Potsdam, des Landeskriminalamtes und der Landeseinsatzinheit der Polizei gehen auf das Polizeipräsidium über.

##### **§ 3**

##### **Personalüberleitung**

Die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten der Polizeipräsidien Frankfurt (Oder) und Potsdam, des Landeskriminalamtes und der Landeseinsatzinheit der Polizei werden dem Polizeipräsidium zugeordnet.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes**

Das Brandenburgische Polizeigesetz vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 74), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In Kapitel 7 Abschnitt 2 werden die Überschriften „Unterabschnitt 1 Örtliche Zuständigkeit“ und „Unterabschnitt 2 Sachliche Zuständigkeit“ gestrichen.
  - b) Die Angaben zu den §§ 72 bis 75 werden wie folgt gefasst:

„§ 72 Polizeibehörde und -einrichtungen

§ 73 (weggefallen)

§ 74 (weggefallen)

§ 75 (weggefallen)“.
  - c) Die Angaben zu den §§ 78 bis 83 werden wie folgt gefasst:

„§ 78 Zuständigkeit des Polizeipräsidiiums und der Polizeivollzugsbediensteten

§ 79 (weggefallen)

§ 80 (weggefallen)

§ 81 (weggefallen)

§ 82 Polizeibeiräte

§ 83 (weggefallen)“.
  - d) Die Angaben zu den §§ 85 bis 86 werden wie folgt gefasst:

„§ 85 Verordnungsermächtigung

§ 86 (weggefallen)“.
  - e) Folgende Angabe „§ 89“ wird angefügt:

„§ 89 Übergangsvorschriften“.

2. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

**Polizeibehörde und -einrichtungen**

- (1) Polizeibehörde ist das Polizeipräsidium.
  - (2) Polizeieinrichtungen sind die Fachhochschule der Polizei und der Zentraldienst der Polizei.“
3. In Kapitel 7 Abschnitt 2 werden die Überschriften „Unterabschnitt 1 Örtliche Zuständigkeit“ und „Unterabschnitt 2 Sachliche Zuständigkeit“ gestrichen.
  4. Die §§ 73 bis 75 werden aufgehoben.
  5. § 77 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die zuständige Polizeibehörde“ durch die Wörter „das Polizeipräsidium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes Brandenburg. Ihre Amtshandlungen gelten als Maßnahmen des Polizeipräsidiums. Das Polizeipräsidium ist ihnen gegenüber insoweit weisungsbefugt.“

6. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

#### **Zuständigkeit des Polizeipräsidiums und der Polizeivollzugsbediensteten**

(1) Das Polizeipräsidium hat die Aufgaben zu erfüllen, die der Polizei durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen sind. Es ist insbesondere zuständig für die Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz und für die Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

(2) Das Polizeipräsidium ist zuständig für die Überwachung des Straßenverkehrs und des Verkehrs auf den schiffbaren Wasserstraßen.

(3) Alle Polizeivollzugsbediensteten dürfen Amtshandlungen im ganzen Land Brandenburg vornehmen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiedereingreifung Entwichener erforderlich ist.“

7. Die §§ 79 bis 81 werden aufgehoben.

8. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82

#### **Polizeibeiräte**

Es werden Polizeibeiräte gebildet. Sie sind Bindeglied zwischen der Bevölkerung, den kommunalen Gebietskörperschaften und der Polizei und fördern das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen.“

9. § 83 wird aufgehoben.

10. In § 84 werden die Absätze 3 bis 5 aufgehoben.

11. § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85

#### **Verordnungsermächtigung**

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung erlässt durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen. Dabei sollen insbesondere geregelt werden:

1. Zahl der Beiräte,
2. Mitgliederzahl und Wahl der Mitglieder,
3. Aufgaben der Polizeibeiräte, Unterrichtungspflicht, Auskunftsrecht,
4. Vorsitz, Geschäftsordnung und Geschäftsführung.“

12. § 86 wird aufgehoben.

13. Folgender § 89 wird angefügt:

„§ 89

### **Übergangsvorschriften**

- (1) Bis zur Neubildung von Polizeibeiräten üben die bisherigen Polizeibeiräte unter Zuordnung zum Polizeipräsidium ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 weiter aus.
- (2) Der bisher für das Polizeipräsidium Potsdam zuständige Polizeibeirat ist für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel zuständig.
- (3) Der bisher für das Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) zuständige Polizeibeirat ist für die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße sowie die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus zuständig.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Landesorganisationsgesetzes**

Das Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Landeskriminalamt“ durch das Wort „Polizeipräsidium“ ersetzt.
2. § 11 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes**

Die Anlage 1 (Brandenburgische Besoldungsordnungen) des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. I S. 38), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes“ wird die Amtsbezeichnung „Direktor beim Polizeipräsidium<sup>1)</sup>“ eingefügt.
  - b) Der Fußnotenhinweis „<sup>1)</sup>“ bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für Lehrerbildung“ wird durch den Fußnotenhinweis „<sup>2)</sup>“ ersetzt.
  - c) Folgende Fußnote 1 wird eingefügt:

„<sup>1)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2, B 3.“
  - d) Die bisherige Fußnote 1 wird Fußnote 2.

2. Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Landesbetrieb Straßenwesen“ wird die Amtsbezeichnung „Direktor beim Polizeipräsidium<sup>1)</sup>“ eingefügt.
  - b) Der Fußnotenhinweis „<sup>1)</sup>“ bei der Amtsbezeichnung „Leitender Polizeidirektor“ wird durch den Fußnotenhinweis „<sup>2)</sup>“ ersetzt.
  - c) Folgende Fußnote 1 wird eingefügt:

„<sup>1)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, B 3.“
  - d) Die bisherige Fußnote 1 wird Fußnote 2.
3. Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Amtsbezeichnung „Direktor des Landeskriminalamtes“ wird durch die Amtsbezeichnung „Direktor beim Polizeipräsidium<sup>1)</sup>“ ersetzt.
  - b) Folgende Fußnote 1 wird angefügt:

„<sup>1)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, B 2.“

#### Artikel 5

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Potsdam, den 20. Dezember 2010

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch